

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI-1312-4/3 I
15.11.2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1864 JAN

München
14.12.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer vom 09.11.2023 betreffend Türkgücü München – FC Bayern II am 19. November 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Was hat das Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Körperverletzungsdeliktes im Amt ergeben?

Vonseiten des Bayerischen Landeskriminalamts, Dezernat 13, wurden Vorermittlungen wegen des möglichen Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt. Es liegt in diesem Zusammenhang jedoch keine Strafanzeige eines möglichen Geschädigten vor. Vonseiten der Staatsanwaltschaft München I wurde ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Aktuell wird kein Polizeibeamter als Beschuldigter geführt, weder gegen den Einsatzleiter noch gegen die Einsatzkräfte wird ermittelt.

Alle vorhandenen Videoaufnahmen wurden auf strafrechtliche Relevanz gesichtet. Die vorliegenden Aufnahmen, die die Anwendung des Unmittelbaren Zwangs mittels Pfefferspray durch drei identifizierte Polizeibeamte gegen Fußballfans des FC Bayern München II und mittels Einsatzstock gegen einen am Boden befindlichen Zuschauer zeigen, wurden zur Prüfung und rechtlichen Bewertung der sacheleitenden Staatsanwaltschaft vorgelegt und befinden sich dort in der Prüfung.

zu 2.:

Welche Konsequenzen ergeben sich für den betroffenen Polizeibeamten?

Zum aktuellen Zeitpunkt wird kein Polizeibeamter als Beschuldigter geführt. Infolgedessen werden weder vonseiten des Bayerischen Landeskriminalamtes noch von Seiten des Polizeipräsidiums München Ermittlungen oder Maßnahmen gegen Polizeibesetzte vollzogen.

zu 3.:

Wurde im Zuge der Einsatzbewertung die Partei der Gästefans angehört?

Mit den Verantwortlichen des Gastvereins FC Bayern München wurde im Rahmen der Einsatznachbereitung ein intensives Gespräch geführt. Hierbei wurde u. a. auch die Verantwortung des Vereins für die Fankultur eingehend thematisiert. Das gegenständliche Verhalten der eigenen Fans wurde vom Verein äußerst kritisch beurteilt.

Zu 4.:

Welche Konsequenzen ergeben sich für künftige Einsätze bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen von Fußballspielen?

Grundsätzlich werden polizeiliche Maßnahmen zur Bewältigung von Einsatzsituationen vor Ort im Rahmen von Einzelfallbewertungen durchgeführt. Flankierend können, im Rahmen der Einsatzvorbereitung, für alle Veranstaltungen, bei denen aufgrund politisch behafteter Botschaften Provokationen zu befürchten sind, Leitlinien und Einschreitschwellen definiert werden.

Zu 5.:

In welchen Fällen sind politisch behaftete Botschaften in bayerischen Fußballstadien nicht zulässig?

Politisch behaftete Botschaften sind zulässig, wenn sie strafrechtlich nicht zu beanstanden sind. Zudem sind Vorgaben durch den Hausrechtsinhaber möglich.

Zu 6.:

Hat die Staatsregierung Kenntnis von ähnlichlautenden Bannern bei den darauffolgenden Begegnungen zwischen Türkgücü München und dem FC Bayern München II?

Nach den Ereignissen vom 19.11.2022 wurden mittlerweile zwei Begegnungen zwischen den beiden Fußballmannschaften im Grünwalder Stadion betreut. Während es sich am 15.03.2023 um das Nachholspiel handelte, welches aufgrund von Vorgaben des Bayerischen Fußballverbandes unter Ausschluss der beiden Fanlager ausgetragen wurde (sog. „Geisterspiel“), kam es am 05.11.2023 erneut zu einem Aufeinandertreffen der beiden Mannschaften.

Im Verlauf des Heimspiels von Türkgücü München am 05.11.2023 wurde das dem Sachverhalt zugrunde liegende Banner erneut gezeigt. Darüber hinaus schwenkten Anhänger des FC Bayern München II in ihrem Block eine Kurdistanfahne sowie ein Banner mit der Aufschrift „Tribünleri Sistoramazalr“ (übersetzt: „Sie können die Tribüne nicht zum Schweigen bringen“).

Zu 7.:

Falls ja, wie haben sich Ordnungskräfte und Polizeibeamtinnen und -beamten in diesen Fällen verhalten?

Durch die bauliche Gestaltung im Innenraum des Stadions war eine gesicherte Trennung der beiden Fanlager während des Spiels gewährleistet. Ein polizeiliches Einschreiten sowie ein Agieren durch den Ordnungsdienst wurden in diesem Fall als nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus waren die gezeigten Fanutensilien strafrechtlich nicht zu beanstanden. Es wurden daher keine Maßnahmen getroffen. Nach dem Spiel gab es keine Zwischenfälle, sodass ein störungsfreier Abmarsch der beiden Fangruppierungen zu verzeichnen war.

In diesem Zusammenhang darf ausdrücklich auf die gravierenden infrastrukturellen Unterschiede des Sportparks Heimstetten und dem städt. Stadion an der Grünwalder Straße hingewiesen werden. Im Sportpark Heimstetten ist ein Betreten des Innenraumes lediglich durch Übersteigen einer hüfthohen Absperrung/Bande möglich, um in die gegnerische Kurve zu gelangen. Außerdem gibt es keine abgetrennten Tribünen, sodass ein Überwechseln vom Heim- in den Gastbereich ohne Überwindung von Hindernissen möglich ist. Im städt. Stadion an der Grünwalder Straße sind die Tribünen baulich getrennt und mit separaten Eingängen sowie hohen Zäunen versehen. Aufgrund der baulichen Situation ist ein Überwechseln/Eindringen in einen gegnerischen Fanblock deutlich erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär